

Geschäft 4742

**Begehren gemäss § 49 Abs. 1 der
Kantonsverfassung (SGS 100),
«Gemeindeinitiative» zur Änderung des
Finanzausgleichsgesetzes (SGS 185)**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 14. August 2024

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	4
3. Antrag	7

Beilage/n

- Schlussbericht Ecoplan vom 6. Oktober 2020
- Gemeindeinitiative, vorläufiger Wortlaut

1. Ausgangslage

Seit 2021 arbeiten Vertretende von Geber- und Empfängergemeinden zusammen mit weiteren Gemeindevertretenden, VBLG und der Finanz- und Kirchendirektion in der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) an einer Revision des Finanzausgleichsgesetzes. Ziel dieser Revision ist, den im Schweizerischen Kantonsvergleich «rekordverdächtigen¹», horizontalen Finanzausgleich unter den Gemeinden auf eine angemessenere Grössenordnung zu reduzieren und gleichzeitig die vom Kanton den Gemeinden zugesprochenen Ausgleichszahlungen für die Abgeltung von gewissen Lasten sowie für die Abgeltung gewisser Aufgabenverschiebungen den aktuellen Begebenheiten anzupassen.

In der KKAF wurde ein «historischer» Kompromiss zwischen Geber- und Empfängergemeinden auf der einen Seite sowie mit dem Kanton auf der anderen Seite geschmiedet. Die Revision war in drei Etappen geplant. Am 1. Januar 2023 erfolgte die erste Teilrevision mit formellen Anpassungen, auf den 1. Januar 2025 war die zweite Teilrevision (Anpassung Ressourcen- und Lastenausgleich) geplant. Die dritte Teilrevision (Kompensationszahlungen) ist in Planung.

Im Herbst 2023 ging die in der KKAF erarbeitete Vorlage zur 2. Teilrevision in die Vernehmlassung. Im Frühjahr 2024 bearbeitete die KKAF die Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren und passte die Vorlage nochmals entsprechend an.

Umso erstaunter mussten die Gemeindevertretenden im März dieses Jahr den Entscheid der Regierung, die Vorlage aufgrund der schlechten Finanzlage des Kantons nicht dem Landrat zu überweisen, zur Kenntnis nehmen.

Die IG für einen massvollen FAG (bestehend aus den Gebergemeinden Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, MuttENZ, Oberwil, Reinach, Schönenbuch und Therwil) wartete darauf zuerst einmal ab, wie der VBLG auf diesen Abbruch des jahrelangen Prozesses reagieren wird.

Als absehbar war, dass der VBLG für eine Reaktion mehr Zeit als erhofft brauchen wird, beschloss der Ausschuss der IG anfangs Juni, seinerseits aktiv zu werden, eine Initiative zu formulieren und diese der Delegiertenversammlung der IG vorzulegen.

Am 25. Juni 2024 beschlossen die Delegierten der IG, die beiliegende Initiative nach Vorliegen der Zustimmung der Legislativen von mind. 5 Gemeinden einzureichen.

¹ Vgl. dazu S. 21 des Schlussberichts von EcoPlan vom 6. Oktober 2020

2. Erwägungen

Inhalt der vorliegenden Gemeindeinitiative

Die Initiative soll möglichst nahe an der ursprünglichen Vorlage sein, da diese dem ausgehandelten Kompromiss zwischen Geber- und Empfängergemeinden sowie dem Kanton entspricht und daher anzunehmen ist, dass die meisten Gemeinden nach wie vor diesem Kompromiss zustimmen werden.

Im Vergleich zur ursprünglichen Vorlage soll die Initiative folgende Änderungen enthalten:

a. Senkung des Abschöpfungssatzes in acht statt zehn Jahren

Die Senkung des Abschöpfungssatzes (horizontaler Finanzausgleich) von 60 auf 40 Prozent soll weiterhin gestaffelt erfolgen. Jedoch soll am ursprünglich festgelegten Endtermin (01.01.2034) festgehalten werden. Da der Sistierungsentscheid des Regierungsrates die Einführung dieser Senkung verzögert (mittels Gemeindeinitiative frühestens auf den 01.01.2027 möglich), soll die Senkungsquote um 0.5 Prozent auf 2.5 Prozent erhöht werden.

b. Anpassung der Lastenausgleichsgefässe an die Teuerung

Wie bereits in der ursprünglichen Fassung enthalten, sollen die Lastenausgleichsgefässe (vertikaler Finanzausgleich) neu ab 01.01.2027 (ursprünglich geplant ab 01.01.2025) an die Teuerung angepasst werden (Basis 2015).

c. Anpassung der Kompensationszahlungen an die Teuerung

Neu sollen auch die Kompensationszahlungen für die Übernahme des 6. Primarschuljahres sowie der Ergänzungsleistungen der Teuerung (Basis 2015) ab 01.01.2027 angepasst werden. Diese Forderung wurde bisher von der FKD abgelehnt. Die Delegierten schlagen hier ebenfalls eine Anpassung an die Teuerung vor, da diese Anpassungsmethode allen Stimmberechtigten verständlich ist und eine ursprünglich diskutierte Anpassung an die effektiven Kosten viel Angriffsfläche bieten würde (welche Kosten sollen miteinbezogen werden, hat der Kanon noch andere Forderungen, die er gegenverrechnen könnte? etc.). Mit dieser Methode erhalten die Gemeinden zwar weniger Kompensationszahlungen des Kantons als mit der ursprünglichen Forderung, doch erhöhen sich die Chancen, mittels Abstimmungskampf überhaupt etwas zu erhalten. Denn die Delegierten erhoffen sich mit dieser Erweiterung der Initiative gegenüber der ursprünglichen Vorlage, dass sich damit auch die Empfängergemeinden für die Annahme dieser Initiative politisch engagieren werden, da sie mit dieser Erweiterung mehr erhalten würden als mit der ursprünglichen Vorlage, ja sogar in den ersten Jahren einen Mehrertrag realisieren würden, da die Teuerung ab 1.1.2027 sofort wirkt, die Senkung des Abschöpfungssatzes hingegen gestaffelt über acht Jahre erfolgen soll.

Warum ist die Einreichung dieser Initiative notwendig?

a. Keine nachvollziehbare Begründung für die Sistierung

Die Delegierten der IG für einen massvollen Finanzausgleich erachten die einseitige Sistierung des jahrelangen Verhandlungsprozesses durch die Regierung als Vertrauensbruch. Denn die Regierung verpasst mit dieser Aktion nicht nur die Finalisierung eines jahrelang ausgehandelten, «historischen» Kompromisses zwischen den Geber- und Empfängergemeinden, sondern schiebt auch noch Gründe für diese Sistierung vor, welche für die Delegierten nicht nachvollziehbar sind. Der Kanton Basel-Landschaft konnte seit 2017 jeweils Ertragsüberschüsse verbuchen. Dass die Rechnung 2023 erstmals wieder einen Aufwandüberschuss aufweist, ist bedauerlich, lässt aber nicht auf ein strukturelles Defizit, welches eine solche Massnahme allenfalls rechtfertigen könnte, erkennen. Vielmehr scheint es, spielt der Kanton damit auf Zeit. Zeit in welcher der Kanton weiterhin auf Kosten der Gemeinden von einem zu tiefen vertikalen Finanzausgleich bzw. zu tiefen Kompensationszahlungen profitiert.

b. Grosser Druck für Gebergemeinden

Der Anteil des horizontalen Ressourcenausgleiches beträgt 71 % des gesamten Finanzausgleichs in unserem Kanton und ist somit der «Löwenanteil» dieses Ausgleichssystems. Diese Last tragen einige wenige Gemeinden. Gemeinden, die nicht zuletzt aufgrund dieser Abschöpfung in der naheliegenden Vergangenheit ihre Steuerfüsse anheben mussten, denn der horizontale Finanzausgleich ist bei einigen Gebergemeinden mittlerweile nach der Bildung die zweithöchste Ausgabe in ihrer Jahresrechnung (in etwa gleich hoch wie die Sozialhilfekosten).

c. Solidarität und Konkurrenzfähigkeit

Das Solidaritätsprinzip ist der Grundpfeiler eines jeden Finanzausgleichssystems. Doch gerade diese Solidarität wird seitens der IG für einen massvollen Finanzausgleich je länger je mehr kritisch beurteilt, denn die Abschöpfung wird nicht auf den konkreten Bedarf der einzelnen «bedürftigen» Gemeinden ausgerichtet, sondern auf einen fiktiven Ansatz (Ausgleichsniveau). Allein schon die Möglichkeit, dass bei diesem System über den konkreten Bedarf der Empfängergemeinden hinaus Gelder bezogen werden können, erscheint im Sinne der Solidarität grenzwertig (*vgl. dazu auch S. 18 des Schlussberichts von Ecoplan vom 6. Oktober 2020*). Dass bei der Bemessung zusätzlich gewisse Bereiche, wie teurere Lebenshaltungskosten, höhere Alters- oder Asylkosten sowie bedeutend höhere Bodenpreise etc. nicht berücksichtigt werden, steigert die Belastung pro Kopf gerade derjenigen Gemeinden überproportional, welche bereits übermässig in den horizontalen Finanzausgleich einbezahlen. Diese Mehrfachbelastung der Gebergemeinden ist mit dem ursprünglich angedachten Solidaritätsgedanken nicht mehr vereinbar und schwächt die Konkurrenzfähigkeit gerade derjenigen Gemeinden, welche die Steuersubjekte beherbergen, die den wesentlichen Teil der kantonalen Steuern leisten. Eine Abwanderung dieser Personen aufgrund steigender Steuern wird nicht in einen andern Kantonsteil des Baselbietes erfolgen, sondern eben in einen anderen Kanton, was wiederum den gesamten Kanton Basel-Landschaft schwächt².

² Vgl. dazu auch S. 36 des Schlussberichts von Ecoplan vom 6. Oktober 2020

d. Korrektur des Systems von 2014 dringend notwendig

2014 haben die Gemeinden einer Plafonierung der Lastenausgleichsgefässe sowie der Kompensationszahlungen wegen der damals sehr schlechten Finanzlage des Kantons zugestimmt. Zehn Jahre später muss konstatiert werden, dass dies damals ein Fehler war, da die Kosten in diesen Bereichen (insbesondere bei den Kompensationszahlungen) seither massiv gestiegen sind. Gerade im Bereich Bildung hat der Landrat in den letzten zehn Jahren Änderungen beschlossen, welche den Gemeinden Mehrkosten auferlegten, ohne dass diese ein Mitbestimmungsrecht hatten. Aus diesen Gründen ist eine Anpassung an die Teuerung wohl die minimalste Forderung, um die Aufgabenverschiebungen, wie damals vorgesehen, «kostenneutral» übernehmen zu können. Dass der Kanton – wie mit Schreiben der FKD vom 28. Juni 2024 angekündigt – diese Themen angehen und bereinigen will, ist löblich, doch wird dies wohl noch Jahre in Anspruch nehmen; Jahre während denen die Gemeinden noch immer bedeutend mehr bezahlen müssten, als ursprünglich vereinbart wurde.

Weiteres Vorgehen

Aus diesen Gründen ist die Einreichung dieser Initiative nicht nur sinnvoll, sondern auch aufgrund der einseitigen Sistierung dieses gemeinsamen Prozesses durch den Regierungsrat das einzige Mittel, will man eine weitere Verzögerung, welche sich finanziell einzig zu Lasten der Gemeinden, insbesondere der Gebergemeinden auswirkt, verhindern.

Die Delegierten der IG für einen massvollen Finanzausgleich haben daher am 25. Juni 2024 beschlossen, diese Initiative so schnell wie möglich einzureichen. Damit eine Initiative zustande kommt, braucht es gemäss § 49 Abs. 1 KV die zustimmenden Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte von fünf Gemeinden.

Die Einführung dieser Änderungen sollten frühestmöglich in Kraft treten. Dies ist der 1. Januar 2027. Die Prüfung der Initiative durch den Kanton sowie der nachfolgende politische Prozess wird 1-2 Jahre in Anspruch nehmen, so dass eine Einreichung der Initiative spätestens per Ende 2024 notwendig ist.

Auch wenn es politisch sinnvoll wäre, die Initiative im Namen möglichst vieler Gemeinden sowie dem VBLG einzureichen, fehlt dazu die Zeit, will man nicht nochmals eine Verzögerung der Einführung verursachen. Deshalb haben die Delegierten beschlossen, die Initiative einzureichen, sobald fünf Gemeinden dieser formell zugestimmt haben.

Die übrigen Gemeinden sowie der VBLG sollen parallel dazu informiert und auf den bevorstehenden Abstimmungskampf vorbereitet werden. Wenn möglich soll der VBLG den Lead im Abstimmungskampf (der VBLG hat dafür eigens einen Fonds geöffnert) übernehmen.

Ebenfalls wurde die Initiative bereits der Landeskantlei zur Vorprüfung eingereicht, um allfälligen formellen Überraschungen vorzubeugen.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Der Einwohnerrat genehmigt das Begehren gemäss § 49 Abs. 1 der Kantonsverfassung (SGS 100), «Gemeindeinitiative» zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (SGS 185) gemäss beiliegendem Wortlaut.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsident:

Leiter Gemeindeverwaltung:

Franz Vogt

Patrick Dill